

## SATZUNG

des Polizeihundsportverein Bille von 1925 e.V.

<b>Gliederung:</b>	Seite 2
§ 1 – Name und Sitz	Seite 2-3
§ 2 – Zweck und Aufgaben	Seite 3
§ 3 – Mitgliedschaft	Seite 3-4-5
1. Aufnahme von Mitgliedern	Seite 3-4
2. Ehrenmitgliedschaft	Seite 4
3. Ehrenvorsitzende	Seite 4
§ 4 – Rechte der Mitglieder	Seite 5
§ 5 – Pflichten der Mitglieder	Seite 5-6-7
§ 6 – Ende der Mitgliedschaft	Seite 7-8
§ 7 – Organe des Vereins	Seite 8
1. Mitgliederversammlung	Seite 9-10-11
2. Geschäftsführender Vorstand	Seite 11-12-13-14
3. Erweiterter Vorstand	Seite 11-12-13-14
4. Kassenprüfer	Seite 14-15
5. Ehrenrat	Seite 15
§ 8 – Geschäftsjahr	Seite 15
§ 9 – Jahresbeitrag	Seite 15
§10 – Vereinsvermögen	Seite 16
§ 11 – Rechtsstreitigkeiten	Seite 11
§ 12 – Ehrengerichtsordnung	Seite 16-18
Anlage Amtsgericht Hamburg	

§1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet:

Polizeihundsportverein Bille von 1925 e. V. im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).

Der Verein ist über den DVG Mitglied im VDH – Verband für das deutsche Hundewesen.

Der Verein ist dem „Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V.“ (DVG) und damit dem örtlich zuständigen Landesverband angeschlossen.

Der Verein hat seinen Sitz in Süderstraße 401,  
20537 Hamburg,

und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 69 VR 5739 eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Polizeihundsportverein Bille v.1925 e. V. Im Deutschen Verband der Gebrauchshund-Sportvereine e.V. (DVG) mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Ausbildung zum Gebrauchs-, Sporthund nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen – im folgenden mit „VDH“ bezeichnet – und der jeweils geltenden Tierschutzgesetze durch Vereinsmitglieder unter Anleitung der Ausbildungswarte.
2. Besondere Unterstützung von Jugendlichen, die sich um die Erreichung des Vereinszwecks bemühen.

3. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Interesses am Hundesport auch außerhalb des Vereins.
4. Ausrichtung und Austragung von Prüfungsturnieren und Pokalkämpfen auf sportlicher und freundschaftlicher Basis.

Gemäß Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften vom 29.02.1984 ist der Verein als gemeinnützig anerkannt. Er strebt den weiteren Erhalt der Gemeinnützigkeit an.

### §3

#### Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können sein
  - a) Erwachsene
  - b) Familienmitglieder
  - c) Jugendliche
2. Ehrenmitglieder

Aufnahme in den Verein und Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der hiervon unabhängigen und gesondert nur durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden Ordnung.

Alle Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des DVG.

#### 1. Aufnahme von Mitgliedern

Anträge auf Mitgliedschaft im Verein sind auf vorgeschriebenen Antragsformularen an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierbei der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Antragssteller, die aus einem anderen Mitgliedsverein des DVG oder eines Rassezuchtvereins kommen, haben zusätzlich einen Nachweis über die Begleichung ihrer dortigen Zahlungsverpflichtungen zu erbringen.

Bei Ausscheiden aus einem anderen Verein hat der Nachweis – im Bedarfsfalle – den Grund des Austritts zu enthalten.

Der Vorstand macht die Antragsstellung durch Aushang im Vereinsheim, der in der Regel vier Wochen beantragen soll, bekannt. Wird innerhalb dieser Frist kein schriftlich begründeter Einwand gegen die Aufnahme des Antragsstellers erhoben und hat dieser seinen anteiligen Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr entrichtet, so kann er frühestens auf der nächsten MV aufgenommen werden. Zur Aufnahme als Mitglied ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Angehörige in gerader Linie eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes können die Mitgliedschaft ohne Zahlung einer erneuten Aufnahmegebühr in direkter Folge unmittelbar übernehmen, jedoch ohne Anerkennung der durch die bisherige Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

## 2. Ehrenmitgliedschaft

Ab 25jähriger Vereinszugehörigkeit kann jedes Mitglied Ehrenmitglied des PHV Bille werden, wenn es sich durch besondere Verdienste um den Verein, sei es durch Leistungen auf dem sportlichen Sektor oder in der Vereinsführung, hervorgetan hat.

Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung.

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur gem. § 6 der Satzung entweder durch Kündigung des Ehrenmitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein verloren werden.

## 3. Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder mit mindestens 10jähriger Vorstandstätigkeit können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Ehrenvorsitzende haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht.

Erfolgt die Wahl eines Ehrenvorsitzenden in den Ehrenrat, so ruhen während der Zeit dieser Funktion die Rechte als Ehrenvorsitzender.

## §4

### Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben

1. Antrags- und Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins; Anträge an den Landesverband oder den Bundesverband des DVG müssen bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen; derartige Anträge können nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung an den Landesverband und an den Hauptverband weitergeleitet werden.
2. Aktives und passives Wahlrecht, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. In den Geschäftsführenden Vorstand ist eine Wahl möglich:
  - a) nach zweijähriger Mitgliedschaft
  - b) bei Nichtbestehen einer Vorstandsfunktion in einem anderen, dem DVG angeschlossenen Verein
  - c) bei Volljährigkeit.
3. Recht zur Teilnahme an allen Prüfungen unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen der Prüfungsordnung des „VDH“.
4. Recht zur Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen.

## §5

### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

1. Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestimmungen zu unterstützen.
2. Die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
3. Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen. Bis zur vollständigen Regelung der fälligen Zahlungsverpflichtungen ruhen die Rechte gemäß § 4.
4. Die Platzordnung nebst Vorschriften zur Zwingerhaltung einzuhalten.
  - a) Hunde gehören weder in das Vereinsheim noch auf den Platz vor dem Vereinsheim.
  - b) Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie läufige Hündinnen haben das Vereinsgelände wegen Ansteckungsgefahr bzw. Ablenkung anderer Hunde vom Übungsbetrieb nicht zu betreten.

c) Während der Übungstage sind Hunde auf dem Vereinsgelände angeleint zu halten.

d) Der Vereinsparkplatz ist nicht als Abstellfläche für unbrauchbare oder polizeilich abgemeldete Fahrzeuge zu benutzen.

e) Die Mitglieder werden gebeten, ihre Fahrzeuge so zu parken, dass der knappe Parkraum bestens genutzt wird und die Hecktür stets zu einem der Zäune weist, sofern sich ein Hund im Fahrzeug befindet.

f) Zur Sauberhaltung der Platzanlage stehen ausreichend Schaufeln für die Hundeführer bereit. Jedes Vereinsmitglied ist zur Sauberhaltung und Pflege der Platzanlage, des Vereinsheimes und der Sportgeräte verpflichtet; dieses bezieht sich auch auf die Säuberung des Löseplatzes.

g) Erziehungsberechtigte und Begleiter von Kindern haben darauf zu achten, dass durch sie keine Schäden angerichtet werden. Sie haften für ihre Kinder. Der Übungsbetrieb darf durch Kinder nicht behindert werden.

h) Den Anordnungen des Platzwartes und der Ausbildungswarte auf dem Platz ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen und Tiere bis zur Dauer von 24 Stunden vom Vereinsgelände zu weisen.

i) Bei Schutzhundprüfungen und Pokalkämpfen gelten im Fahrtengelände die vorgenannten Regeln sinngemäß.

j) Es ist selbstverständlich Pflicht eines jeden Mitgliedes, darauf zu achten, dass die Platzordnung im Interesse aller von allen eingehalten wird.

k) Der Verein ist generell gegen die Haltung von Hunden in Zwingeranlagen wegen des damit verbundenen nicht artgerechten Ausschlusses vom Rudel. Daher ist auf dem gesamten Vereinsgelände die Zwingerhaltung nur nach folgenden Maßgaben zulässig:

aa) Die Haltung im Zwinger darf nur tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

bb) Jedweder Zwinger muss den gesetzlichen Anforderungen an die Zwingerhaltung von Hunden erfüllen, § 6 Tierschutz – Hundeverordnung.

cc) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen führen zur

Untersagung der Zwingernutzung durch den Vorstand gegenüber dem verstoßenden Vereinsmitglied. Im Wiederholungsfalle soll der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

5. Im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall zu beschließenden Umfangs persönliche Dienstleistungen zu erbringen, oder diese durch Zahlung abzulösen.
6. Sich politischer und konfessioneller Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens zu enthalten.
7. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder und bei Prüfungen und/ oder sonstigen Wettbewerben denen des Prüfungsleiters und/ oder Leistungsgerichtes Folge zu leisten.
8. Die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei begründetem Verdacht einer meldepflichtigen Erkrankung des Hundes genau zu beachten.
9. Die Bestimmungen von § 2 dieser Satzung zu beachten und zu fördern.
10. Wechsel der Anschrift und/ oder des Namens dem

Vorstand schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen.

11. Beschwerden und/ oder Beschuldigungen irgendwelcher Art nur an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu richten.
12. Bei Benutzung von Übungsgeländen des Vereins oder anderer dem VDH angeschlossener Vereine eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen.

## §6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod.
2. Durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder Ausschluss seitens des Vereins, wobei unabhängig vom Erlöschen der Rechte des Mitglieds dessen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch offenen Verpflichtungen bis zu ihrer vollen Erfüllung bestehen bleiben.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss seitens des Vereins. Der Ausschluss kann erfolgen bei:
- a) mehr als fünfmonatigem Rückstand mit Zahlungsverpflichtungen und nach dem Gesetz entsprechender Anmahnung;
  - b) Verstößen gegen diese Satzung, insbesondere § 5 dieser Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Maßnahmen des Vorstandes oder seiner Beauftragten;
  - c) Schädigung des Ansehens des Vereins in wiederholtem Maße, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, oder in grobem Maße.
  - d) Verstoß gegen die Prüfungsordnung (PO) des VDH.

Der Ausschluss gemäß § 6 Ziff. 3.a.) erfolgt ausschließlich durch den erweiterten Vorstand. Der übrige Ausschluss kann erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes. Zu diesem Zweck ist der erweiterte Vorstand einzuberufen, ihm obliegt nach Anhörung der Betroffenen die Beschlussfassung. Weiterhin sind das vom Ausschluss bedrohte als auch das den Ausschluss beantragende Mitglied persönlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen in einer Frist von drei Wochen zu dieser Sitzung zu laden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied soll damit die Möglichkeit der Verteidigung gegeben werden. Die Vertretung der Betroffenen durch Dritte ist ausgeschlossen. Gegen einen den Ausschluss beschließenden Spruch des erweiterten Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Ehrenrates beantragen.

## §7

### Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfer
5. Ehrenrat



Zu 1. – Mitgliederversammlung:

a) Jahreshauptversammlung (JHV)

Der Geschäftsführende Vorstand hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres binnen der ersten drei Monate eine ordentliche JHV einzuberufen. Die Einladung aller Mitglieder hierzu hat wenigstens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Vor der JHV ist dem Mitglied eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (Reinertragsbericht) des abgelaufenen Kalenderjahres zugänglich zu machen.

Die Tagesordnung der JHV muss mindestens enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht der Ausbildungswarte
- Bericht des/ der Kassenprüfer und
- Entlastung des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes und des/der Kassenprüfer
- Neuwahl des/ der Kassenprüfer und/ oder Neuwahl von Mitgliedern des gesamten Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrages des nächstfolgenden Jahres.

Anträge zur JHV können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich, mit einer Begründung versehen, an den Vorstand zu richten und müssen spätestens eine Woche vor der JHV ihm zugegangen sein.

Satzungsänderungen können nur auf einer beschlussfähigen JHV und nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Außerordentliche Hauptversammlung (AHV)

Eine AHV ist auf Verlangen von wenigstens 25% der Vereinsmitglieder oder bei besonderem wichtigem Grunde vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Wegen der Fristen und der Einladung gilt vorstehend a)

entsprechend. Die AHV hat die gleichen Rechte wie die JHV, einschließlich Satzungsänderungen.

Beschlüsse über Vereinsauflösung oder Verbandswechsel können hingegen nur auf einer beschlussfähigen AHV und nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

#### d) Mitgliederversammlung (MV)

##### aa) Allgemeines

Alle Mitgliederversammlungen, also JHV, AHV und MV, sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beschlussfähig, so kann sie vom Versammlungsleiter aufgelöst werden.

Der Vorstand hat unter Beachtung der jeweiligen Formerfordernisse und unter Hinweis auf nachstehende Regelung innerhalb eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen.

Diese wiederholende Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

Auf der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes fordern, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Abstimmung erfolgt, soweit nicht geheime schriftliche Wahl beschlossen wird, durch Handzeichen. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes hat geheim und schriftlich zu erfolgen.

Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme, Vertretung durch andere Mitglieder/ Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig protokollarisch festzuhalten.

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung einen Protokollführer für diese Versammlung. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer/ Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, oder aber vom 2.

Vorsitzenden bzw. einem vorgeschlagenen Vertreter geleitet. Der

Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

bb) Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine MV einberufen.

Zur Einberufung reicht die Mitteilung in einem Rundschreiben und/ oder der Aushang im Vereinshaus dann aus, wenn sie wenigstens eine Woche vorher ergeht.

Anträge zur MV müssen wenigstens 3 Tage vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand zugegangen sein.

Die Durchführung von Wahlen und Satzungsänderungen bleibt der JHV oder ggf. der AHV vorbehalten.

Zu 2. – Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 1. Vorsitzender

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solcher einzelvertretungsberechtigt.

Bei Geldgeschäften die den Gegenwert von 15 Jahresbeiträgen eines Vollmitgliedes pro Angelegenheit übersteigen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

b) 2. Vorsitzender

Auch er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass er den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

c) Kassenwart

d) Schriftführer

Zu 3. – Erweiterter Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes höchstens an:

a) Vier Ausbildungswarte

b) Ein Platzwart

c) Zwei Beisitzer

d) Ein Festausschuss-Obmann

Der Geschäftsführende Vorstand besteht somit aus 4 Mitgliedern, der Erweiterte Vorstand aus höchstens 12 Mitgliedern.

Zu 2. und 3. – Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand wird auf der JHV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Das passive Wahlrecht regelt § 4 Ziff. 2. dieser Satzung.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist eine AHV einzuberufen; dort wird für die Zeit bis zur nächsten JHV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt.

Doppelfunktionen im Aufgabenbereich des Erweiterten Vorstandes sind zulässig, jedoch nur mit einfachem Stimmrecht.

– Wesen und Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

#### 1. Erster Vorsitzender

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solcher einzelvertretungsberechtigt.

Bei Geldgeschäften die den Gegenwert von 15 Jahresbeiträgen eines Vollmitgliedes pro Angelegenheit übersteigen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Über die Konten des Vereins erhält er Vollmacht.

#### 2. Zweiter Vorsitzender

Auch er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass er den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

#### 3. Kassenwart

Es obliegt ihm die Führung der Vereinsrechnungsbücher und –konten, der Kasse sowie die sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zahlungs- und Kontovollmachten nimmt er im Rahmen geltender Beschlüsse wahr.

Er hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erledigen.

#### 4. Schriftführer

Die Aufgaben des Schriftführers sind:

- chronologische Führung von Protokollen jeglicher Art von Versammlungen
- Führung von vereinsexternem Schriftverkehr auf Weisung des und im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden.

-

#### Erweiterter Vorstand

#### 6. Ausbildungswarte:

Es gehört insbesondere zu seinem Aufgabengebiet Hundeführern Weisungen und Ratschläge für die Ausbildung von Hunde i.S. der geltenden Prüfungsordnung des DVG unter Einsatz anerkannter (Ausbildungs) – Methoden, nach vorheriger Information und in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, zu erteilen und deren Einhaltung zu überwachen. Er ist verantwortlich für die Aufstellung von Mannschaften zu Pokal/ Vergleichskämpfen sowie für die sportliche Vorbereitung von Prüfungen. Er hat dafür zu sorgen, dass Helfer für sämtliche Abteilungen dem Verein in ausreichender Anzahl sowie das für die Hundeausbildung erforderliche Sport- und Hilfsgeräte zur Verfügung stehen.

#### 7. Platzwart

Er hat für den ordnungsgemäßen Zustand der gesamten Platzanlage, den Baulichkeiten und der dazugehörigen Gerätschaften zu sorgen.

Er ist jederzeit berechtigt zur Erledigung dieser Aufgaben anwesende Vereinsmitglieder zur Mitarbeit aufzufordern bzw. Gemeinschaftsarbeit nach vorheriger Ankündigung einzuberufen.

Soweit diese Arbeiten keine Kosten verursachen, können sie ohne Genehmigung des Ersten Vorsitzenden durchgeführt werden.

Jedes aktive, am Vereinsgeschehen teilnehmende Mitglied hat die Verpflichtung kostenlos an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Der Vorstand kann bei Nichtteilnahme von jedem nicht teilnehmenden aktiven Mitglied bei vorheriger Ankündigung eine angemessene Entschädigung in

Geld festsetzen. Die Anzahl der pro Jahr von jedem aktiven Mitglied kostenlos abzuleistenden Gemeinschaftsarbeit-Stunden werden für das betreffende Jahr auf der JHV festgelegt.

#### 8. Zwei Beisitzer

Sie sollen aufgrund ihrer Erfahrung dem übrigen Vorstand beratend zur Seite stehen. Sie stehen insbesondere zur Übernahme besonderer vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossener Aufgaben zur Verfügung.

Im Rahmen dieser ihnen übertragenen Aufgaben sind sie Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt.

#### 9. Festausschuss-Obmann

Seine Aufgabe ist, die vorgeschlagenen, vom Vorstand beschlossenen vereinsinternen Festveranstaltungen im angemessenen Rahmen zu organisieren und durchzuführen.

Dem Kassenwart gegenüber hat er in angemessener Zeit nach jeder Veranstaltung Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen.

Er kann zur Erledigung seiner Aufgaben sich der Mithilfe anderer Mitglieder oder Personen bedienen, denen er gegenüber weisungsbefugt ist.

#### Zu § 7. 4. – Kassenprüfer

In der JHV werden zwei Kassenprüfer zur Prüfung der bis in der darauf folgenden JHV vorzulegenden Kassenbeschlüsse gewählt. Zum passiven Wahlrecht gilt § 4 Ziff. 2.b.) und c) dieser Satzung.

Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre, und zwar wird jedes Jahr in der JHV ein Kassenprüfer gewählt, so dass sich die Amtsdauer der Kassenprüfer jeweils um ein Jahr überschneidet.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung seiner Amtszeit möglich.

#### Zu § 7. 5. – Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine andere Funktion im Verein bekleiden. Die Mitglieder müssen dem Verein wenigstens fünf Jahre ununterbrochen angehört haben.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen auf jeder Sitzung aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und einen Vertreter;

dieser bleibt bis zur nächsten Sitzung des Ehrenrates im Amt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ehrenrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein neues Mitglied in der nächsten JHV für den Rest der noch verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt. Es genügt zur Wahl oder Ersatzwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus.

Alle nach den Vorschriften dieses Paragraphen gewählten Mitglieder eines Vereinsorganes bleiben, so ihr Ausscheiden nicht a u c h m i t Ausscheiden aus dem Verein zusammentrifft, bis zur Neuwahl einer Ersatzperson oder bis zur planmäßigen Neuwahl im Amt.

#### §8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §9

Die JHV legt den durch 4 teilbaren Jahresbeitrag fest. In diesem Betrag müssen die Beiträge an den Verband und seine Gliederungen eingeschlossen sein.

Der Jahresbeitrag kann in vierteljährlichen Raten aber im Voraus gezahlt werden. (Bringe Schuld)

Bildet ein Vereinsmitglied für eine dritte Person, welche nicht Mitglied eines Verbandes der „Allgemeine Zuchtgemeinschaft“ (AZG) ist, Hunde aus, so ist für jeden auszubildenden Hund ein weiterer Jahresbeitrag zu entrichten.

## §10

### Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a.) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- b.) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen den Deutschen Roten Kreuz e.V. Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- f.) Für die Ausbildung von Blindenhunden.

## §11

### Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern untereinander in Angelegenheiten des Vereins ist, sofern diese Satzung nichts anderes regelt, ausschließlich ohne Rücksicht auf den Wert der Sache das für den Sitz des Vereins maßgebliche Amtsgericht zuständig.

## §12

### Ehrengerichtsordnung

Der Ehrenrat des Vereins ist an die Ehrengerichtsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine gebunden, und zwar in der jeweils geltenden Fassung sofern § 6 und § 7 dieser Satzung nichts anderes regelt.

Ehrengerichtliche Maßnahmen können nur nach dieser Verordnung vorgenommen werden, wobei die etwa dort vorgesehenen Gebühren entfallen.



### 1. Rechtsgrundlage

Die Grundlage für die Ordnung ist sinngemäß § 29 der DVG-Satzung. Die Zuständigkeit des Ehrenrates ist dort abschließend geregelt.

### 2. Ehrenrat

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer Vereins-Organe. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nach den Bestimmungen der DVG-Satzung und der DVG-Ordnungen, er berücksichtigt die üblichen Verfahrensweisen des Verbandslebens und des Gebrauchshundsports. Ist der Vorsitzende oder ein unmittelbar Beteiligter durch irgendwelche Umstände befangen, so

- kann er die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen,
- kann durch jeden Verfahrensbeteiligten ein schriftlicher Antrag auf Befangenheit gestellt werden. Hierüber entscheidet der gesamte ER ohne den Betroffenen. Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet der ER.

### 3. Verfahrensabwicklung

- a) Der ER fordert den Antragsgegner unter Fristsetzung zu einer Stellungnahme auf.
- b) Im Laufe des Verfahrens kann der ER dem Antragssteller und – Gegner Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen geben.
- c) Der ER kann eigenständig Beweiserhebung durchführen.
- d) Ist der Sachverhalt unstrittig oder sind die Beteiligten einverstanden, kann der ER seinen Beschluss im schriftlichen Verfahren treffen.
- e) Der ER beschließt anderenfalls eine mündliche Verhandlung. Die Verhandlung ist vereinsöffentlich.

Der Vorsitzende hat

- die Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zu laden
- einen Protokollführer zu bestimmen,
- die Verhandlung zu leiten,
- Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen und
- den Parteien die Gelegenheit für eine Schlusserklärung zu geben

Die Beratung zum Beschluss des ER's sind vertraulich.

Der Beschluss wird am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben und binnen zwei Wochen den Parteien schriftlich zugestellt.

f) Alle Beschlüsse des ER's werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, Stimmenenthaltungen sind unzulässig.

#### 4. Vertretung im Verfahren

Die Parteien können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser kann ein volljähriges Vereinsmitglied sein.

#### 5. Akteneinsicht / Aktenhaltung

a) Jede am Verfahren beteiligte (Parteien, Bevollmächtigte, pp) hat das Recht, in die Verfahrensakten einzusehen.

b) Nach Abschluss einer Sache hat der ER-Akten und Unterlagen der Geschäftsstelle des Vereins zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### 6. Abwesenheit

Bei einer ordnungsgemäßen Ladung kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt und beschlossen werden. Das Nichterscheinen von Zeugen kann geahndet werden.

#### 7. Fristen

Vom ER geforderte Stellungnahmen sind binnen drei Wochen abzugeben.

Ladungen vor den ER sind mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.

Der ER ist berechtigt, die Verfahrenseröffnung abzulehnen, wenn der letzte Tag länger als drei Monate nach Bekanntwerden bei dem Betroffenen zurückliegt.

#### 8. Rechtsmittel / Vollstreckung

Die Beschlüsse des ER's sind endgültig, der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des ER's zu vollziehen.

#### 9. Kosten

Der ER regelt in seinem Beschluss die Kostenübernahme (lt. DVG-Gebührenordnung für ER, Zeugen, Protokoll, Beweismittel ) auf die Parteien. Wer die Verfahrenskosten zu tragen hat, trägt auch die Kosten der anderen Partei.

Der ER kann mit Verfahrensbeginn die Hinterlegung eines angemessenen Vorschusses verlangen, der dann auf ein Konto des Vereins einzuzahlen ist.

#### 10. Gnadenweg

Auf Antrag des Betroffenen kann auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung des Vereins eine vom ER beschlossene Ordnungsmaßregel gemildert oder erlassen werden.

11. Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist auf der JHV zu Hamburg am 26.06.1985 beschlossen.

Hamburg 20537 den 05.03.2021

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Dölling', with a long horizontal flourish extending to the right.

Klaus Dölling

1.Vorsitzende